

Stellungnahme der Gemeinde Wiesent zur Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, Abschnitt D (Raum Schwandorf – Isar)

Bundesfachplanung: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG

Die Gemeinde Wiesent ist mit den Trassenbereichen 090a1 und 090a2 des Vorschlagstrassenkorridor und ggf. mit den alternativen Trassenkorridoren 93a1 und 93a2 tangiert.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es gefährdet die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wiesent und beschränkt deren städtebauliche Entwicklung.

Die Gemeinde Wiesent fordert diesem Vorhaben im Trassengenehmigungsverfahren die Genehmigung zu verweigern und begründet dies wie folgt:

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nachhaltige Raumentwicklung

Im LEP wurde unter 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung neu aufgenommen, dass bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischen Belastbarkeiten den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen ist, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlage droht.

Konflikte aus der Raumnutzung mit der Stromtrasse und der ökologischen Belastung ergeben sich insbesondere wie folgt:

Natur und Landschaft

Hier wiederholt das LEP das hohe Schutzgut Natur und Landschaft. Auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Sicherung tragen insbesondere landschaftliche Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften bei. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete festgelegt, die wegen

- ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,
- ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arten- und Lebensraumschutz,
- ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder
- ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion (z. B. Waldgebiete)

und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen.

Auf Grund der Vorgaben aus dem LEP ist dem Schutzgut Wald, Natur und Landschaft Vorrang vor einer Stromtrasse zu geben deren zwingende Notwendigkeit zweifelhaft ist und somit bestritten wird.

Regionalplan Regensburg 11

Natur und Landschaft

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Im Regionalplan werden Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im Regionalplan Region Regensburg ist der Trassenbereich gem. I.2 Nr. 21 Südabfall des Falkensteiner Vorwaldes als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Neue Nutzungen oder landschaftsverändernde Maßnahmen sollen hier sorgfältig geprüft werden, damit die natürlichen Entwicklungsgrundlagen für die Region nicht beeinträchtigt werden. Eine Stromtrasse mit einer erheblichen Zerschneidung des bestehenden zusammenhängenden Waldgebietes ist in diesem Bereich bei sorgfältiger Prüfung nicht möglich.

Land- und Forstwirtschaft

Laut Regionalplan Region Regensburg ist die Land- und Forstwirtschaft in der Region zu erhalten und zu stärken. Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten versehen werden (III.0 und 1).

Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgabe als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Größere Waldkomplexe sollen nicht aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Forstmühler Forst. Dem widerspricht eine Stromtrasse mit einer Arbeitsbreite von 40 m zusätzlich zur bestehenden Kreisstraße R 42.

Wald und Waldfunktionen

Im Waldfunktionsplan für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern wird für einen Großteil des vorgesehenen Trassengebietes als Ziel angestrebt:

- Erhaltung des Waldes, vor allem des Waldes mit Schutz und Sonderfunktionen.
- Vermeidung der Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Verkehrs- und Energietrassen.

Dies gilt insbesondere für den Forstmühler Forst. Explizit die Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Infrastruktureinrichtungen soll vermieden werden. Wiederholt wollen wir anmerken, dass die Erforderlichkeit dieser Energietrasse nicht nachgewiesen ist und deshalb zurückstehen muss.

Wasserwirtschaft – Schutz des Wassers

Das Vorhaben gefährdet die Wasserwirtschaft; hier: Trinkwasserversorgungsanlage Wiesent

Es ist nicht abzuschätzen, wie sich das Vorhaben mit einer Arbeitsbreite von 40 m und einer Verlegetiefe von ca. 1,5 bis 2,0 m auf die nur ca. 300 m entfernten Flachbrunnen der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Wiesent und das nur 150 m entfernte Wasserschutzgebiet auswirkt. Die Flachbrunnen haben nur eine Gesamttiefe von 10,0 m unter der Geländeoberkante.

Die Leitungstrasse hat die Funktion einer Drainage und der eventuell entstehende Wasserzufluss ist nicht kontrollierbar und die Auswirkungen auf die Wassergewinnung der Gemeinde unabsehbar. Eine Gefährdung der Wasserversorgung der Gemeinde ist unserer Ansicht nach nicht ausgeschlossen und demzufolge eine Leitungstrasse im unmittelbaren Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Wiesent abzulehnen. Die Gemeinde Wiesent misst der eigenen Trinkwasserversorgung eine herausragende Bedeutung zu. So wurden in den letzten Jahren rund 2.000.000 € in den Ausbau und die Sicherung der eigenen Trinkwasserversorgungsanlage investiert.

Aus diesem Grund ist hier von jeder möglichen Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes Ammerlohe, insbesondere durch eine naheliegende Stromleitungstrasse, abzusehen.

Landschaftsschutzgebietsverordnung

Die Stromtrasse durchquert das Landschaftsschutzgebiet im Bereich „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“. Das Gebiet zeichnet sich durch großen Artenreichtum aus. Der besondere Schutzzweck des Gebietes ist u. a.

- der Schutz der großen Waldgebiete des Donauaustauer-, Forstmühler- und Waxenberger Forstes als Ausgleichs- und Ruhebereich.
- die Erhaltung der reich gegliederten Hochfläche zwischen Donau und Regen in ihrer ökologischen und ästhetischen Wirksamkeit.

In diesem zusammenhängenden Waldgebiet wären die Beeinträchtigungen und dauerhaften Schäden an der Natur, welche durch die Stromtrasse und deren dauerhafte Freihaltung verursacht werden, auf Dauer sichtbar. Diese Waldquerungen haben für den Belang Landschaftsbild eine erhebliche Bedeutung, da durch die verbleibenden Schneisen nachhaltige Beeinträchtigungen entstehen. Dies ist nicht mit dem Schutzzweck der LSchVO des Landkreises vereinbar, da das Landschaftsbild nachhaltig zerstört wird. Dies gilt insgesamt für die Kulturlandschaft Vorderer Bayerische Wald, die im Anschluss an das zusammenhängende Waldgebiet auch das in der Gemeinde Brennbach liegende, einzigartige Himmelthal mit einschließt. Da diese bleibende Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Naturgenuss nicht ausgleichbar und eine Erlaubnis nach der LSchVO nicht möglich ist, ist das Vorhaben abzulehnen, da überwiegende Gründe eines öffentlichen Interesses für das Vorhaben wegen dem fehlenden Nachweis der Erforderlichkeit für diese Energiestrasse fehlen. (Fehlende Voraussetzung für eine Befreiung nach § 8 LSchVO i.V.m. § 67 BNatSchG)

Das Vorhaben beeinträchtigt die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Wiesent

Aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesent kann entnommen werden, dass die ausgewiesene städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nahezu erschöpft ist. Um dem erheblichen Siedlungsdruck mittel- und langfristig decken zu können wird sich die Gemeinde Wiesent ausschließlich über die Kreisstraße R 42 hinweg entwickeln können. Eine Entwicklung nach Süden ist wegen Gewerbegebiet und der Autobahn und nach Osten wegen der Gemeindegrenze und dem Hermannsberg ausgeschlossen. Nach Norden ist ebenfalls nur mehr eine sehr eingeschränkte Entwicklung möglich. Eine Leitungstrasse westlich der bestehenden Bebauung und der Kreisstraße R 42 wird eine künftige bauliche Entwicklung unverhältnismäßig einschränken. Diese ist bereits jetzt durch die Anbauverbotszone der Kreisstraße R 42 und die anschließende Mitteleuropäische Rohölleitung (MERO) mit ebenfalls einer Schutzzone sehr eingeschränkt. Eine Stromtrasse im Vorschlagskorridor 090a2 westlich der Kreisstraße und der Mitteleuropäischen Rohölleitung wird mit Ihrer weiteren Bauverbotszone eine städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich völlig zu Nichte machen und damit der Gemeinde Wiesent jegliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen.

Das Vorhaben beeinträchtigt die Entwicklung der Erweiterung des Zweckverbandes

Gewerbegebiet

Die Gemeinde Wiesent ist Mitglied im Zweckverband Gewerbegebiet Wörth Wiesent. Vom Zweckverband wurden östlich der Staatsstraße 2146 und nördlich der Autobahn A 3 Rund 250.000 m² an Gewerbeflächen ausgewiesen. Diese Flächen sind bis auf eine Restfläche von 50.000 m² vermarktet. Mittel- bzw. Langfristig ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der Staatsstraße 2146 und Nördlich der Autobahn A 3 denkbar. Die Verlegung der Stromtrasse in diesem Bereich würde analog der Siedlungsentwicklung auch die Entwicklung eines Gewerbegebietes einschränken bzw. ausschließen.

Arten- und Biotopschutzprogramm

Im Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regensburg wird die gesamte Untereinheit „Regensburger Wald“, zu der der Forstmühler Forst gehört, als Vorranggebiet mit dem Schwerpunkt Erhalt, Sicherung und Optimierung ausgewiesen. Zur optimalen Entwicklung der großen Wald- und Forstbereiche, insbesondere des Forstmühler Forstes werden als Ziele und Maßnahmen u. a. genannt:

- Rückentwicklung der Monokulturen, Erhöhung der Struktur- und Altersklassen
- keine Zerschneidung geschlossener Waldgebiete, z. B. durch Straßenbau oder Leitungstrassen

Diesen Forderungen ist uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Bodendenkmäler

Im Bereich des Vorschlagkorridors befinden sich Bodendenkmäler und Vermutungsflächen, die im Falle von Bodeneingriffen unbedingt archäologisch untersucht und dokumentiert oder geborgen werden müssen. In unserem Bereich finden sich die ältesten Siedlungsspuren Bayerns, mit deren Zerstörung würden unwiederbringliche historische und kulturelle Schätze verloren gehen. Es wird deshalb auch eine Untersuchung vor Baubeginn und nicht baubegleitend gefordert wie dies auch von jedem anderen privaten, gewerblichen oder kommunalen Bauherrn gefordert wird.

Gesamtbelastung

Bei der Untersuchung des geeignetsten Trassenkorridors wird einzig und allein dieses Vorhaben beurteilt und berücksichtigt. Wenn diese Trassenvariante bereits aus vorgenannten Aspekten unakzeptabel ist, erfolgt in einer Gesamtschau mit den weiterhin anstehenden Belastungen in unserer Region eine unzumutbare Kumulierung von Maßnahmen, die eine weitere Vielzahl von nicht hinnehmbaren Belastungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungspotentiale für die Schutzgüter Mensch, Natur, Trinkwasser usw. nach sich ziehen. Hierfür wollen wir explizit auf den aktuellen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Steinbruches am Rauhenberg, im Forstmühler Forst verweisen. Der Steinbruch beeinträchtigt ebenfalls nahezu alle o.g. Schutzgüter und liegt nur ca. 800 m von der Trassenachse entfernt.

Analog verhält es sich bei den geplanten Flutpoldern die zwar nicht im Gemeindebereich Wiesent liegen, aber deren Auswirkungen die Region und damit auch Schutzgüter von Gemeindebürgern betreffen.

Wir fordern aus diesem Grund eine Gesamtbetrachtung der geplanten Maßnahmen und keine Einzelbeurteilung. In diese Gesamtbetrachtung ist auch mit einzubeziehen, dass durch den geplanten Steinbruch die bestehende Staatsstraße, laut Ausführungen der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Regensburg, eines weiteren Ausbaus bedarf und somit sich die Zerschneidung des zusammenhängenden Waldgebietes noch weiter vergrößern wird.

Bündelungsoption

Abschließend macht die Gemeinde Wiesent geltend, dass für den SuedOstLink-Abschnitt D keine oder keine ausreichende Untersuchung weiterer Bündelungsoptionen in nordsüdlicher Richtung erfolgte. Dies stellt für uns einen groben Planungsfehler dar, der nicht ausschließt, dass die Findung des Korridornetzes und der bevorzugten Trasse falsch ist.

Wiesent, 19.06.2019

Anlagen:

Plan Wasserschutzgebiet mit MERO Leitung

Plan Bodendenkmäler

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Plan zur Gesamtbelastung





/// = bebauet





Lageplan		M: 1:50.000
GEMEINDE WIESENT		
Bahnhofstraße 15 93109 Wiesent Tel.: 09402/90958-0 Fax: 09402/90958-20		
Verarbeitet von Klaus Eschbach		Erstellungsdatum 18.05.2018
Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen		

